

SPD 60 plus Unterbezirk Main-Kinzig

Vormundschaft abgeschafft

Referenten: Rechtsanwältin Bettina Müller (Bettina.Müller.RA@t-online.de)
Dipl. Sozialpädagoge Heribert Kornherr (bts.gesundheitsamt@mkk.de)

Die SPD AG 60plus beschäftigte sich auf ihrer letzten Sitzung mit dem Thema
Betreuungsrecht.

Die SPD Bundestagskandidatin Bettina Müller referiert über Kerninhalte des
Betreuungsrechts. Dabei stellt sie als wesentlich und zentrale Anforderungen an die
Betreuung heraus:

- Der persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem ist das A&O der
Betreuung.
- Auch bei „stärkster Behinderung“ des Betreuten darf der Betreuer „nicht über dessen
Kopf hinweg Entscheidungen treffen“
- Vorrangige Aufgabe des Betreuers ist es, das „Wohl des Betreuten“ zu sichern, das
heißt, gemäß seiner Wünsche zu handeln und auch seine „mutmaßlichen Wünsche
herauszufinden“ und entsprechend zu entscheiden.

Diese zentralen Statements lösen eine intensive und äußerst engagierte Aussprache aus, in der
zumeist eigene persönliche Erfahrungen mit der derzeitigen Betreuungspraxis sowie mit
Nachrichten aus Fernsehreportagen über das Betreuungswesen in Deutschland vorgebracht
werden. Stichworte dieser Aussprache sind „Pflegetotstand und dessen Auswirkungen auf die
Pflegepraxis“, „rechtliche Aspekte der Fixierung“, „Umgang mit Ersparnissen und
Geldvermögen des Betreuten, Girokonto und Sparbücher“, „wer darf Betreuung anregen, wer
beantragen?“, „freiheitsentziehende Maßnahmen“ u.ä.

Was die Berichte über TV-Reportagen angeht, äußert sich Bettina Müller eher kritisch. Das
Fernsehen zeige - dies sei überhaupt das prägende Merkmal der Berichterstattung der Medien
– zumeist sehr extreme Negativfälle. Es sei riskant, diese zu verallgemeinern. Sie seien kein
Abbild der Alltagsrealität der Betreuung in Deutschland. Heribert Kornherr klärt auf Walter
Lorz' Frage den Unterschied zwischen „Antrag“ und „Anregung“ und betont dazu, dass es
nur ein „reduziertes Antragsrecht“ gebe.

Bettina Müller führt weiter aus, dass die Zahl der Betreuungsfälle in Deutschland kontinuierlich
steige. Das sei u.a. auf die Auflösung traditioneller Familienverbände, auf die demo-
graphische Entwicklung (immer mehr Menschen werden immer älter) und auf den Trend zum
Single-Leben zurückzuführen. In wachsendem Maße erstrecke sich die Betreuungsnot-
wendigkeit auch auf jüngere Menschen. Immer mehr Menschen in der Betreuung seien
mittellos. Sie weist darauf hin, dass „wir nur rechtliche Betreuer“ sind. Ihre Betreuung
erstrecke sich nicht auf Hilfsleistungen in der alltäglichen Lebensführung.

Sieglinde Lorenz greift dieses Stichwort auf und berichtet, dass sie mit anderen dabei sei, eine
„Art Besuchsdienst“ einzurichten, für die „Erbringung ganz praktischer Alltagshilfen“.

Aus der Runde wird gefragt, wer eigentlich die Bestellung eines Betreuers vornehme.
Heribert Kornherr (Betreuungsstelle des Main-Kinzig-Kreises) informiert dazu, dass die
Betreuungsstelle Vorschläge unterbreite und dass das Gericht auf dieser Grundlage auswähle
und bestelle. Er führt weiter aus, dass es in Deutschland derzeit rund 1,3 Millionen

Betreuungsfälle gebe, die wie folgt betreut werden: 57 % von Familienangehörige - 6 % von ehrenamtlichen, die nicht Angehörige sind - 6 % von Betreuungsvereinen und - 31% von Berufsbetreuern. Heribert Kornherr bestätigt dies nachdrücklich und skizziert dafür die vielen Verfahrensschritte, Anhörungen und Entscheidungen welche in einem Betreuungsverfahren zur Wahrung der Recht der Betroffenen notwendig sind. Bettina Müller ergänzt, dass „wir für alle Eingriffe, z.B. Vermögensangelegenheiten, einen Gerichtsbeschluss benötigen“. Hinsichtlich des Umgangs mit Geld- und anderem Vermögen gilt, wie Bettina Müller konstatiert, dass der Betreuer verpflichtet ist, Geld und Vermögen. „wirtschaftlich zu verwalten“.

Rund ein Drittel aller Betreuungsfälle werden von Krankenhäusern angeregt, teilt Heribert Kornherr mit.

Reinhold Nickes Frage, ob Kinder ihren Vater entmündigen lassen können, beantwortet Heribert Kornherr mit dem Hinweis darauf, dass es seit 1992 „keine Entmündigung mehr gibt“.

Einen breiten Raum nehmen danach Informationen und Aussprache über Bedeutung und Funktion der Vorsorgevollmacht ein. Michael Schell leitet diesen Sitzungspunkt ein mit dem Hinweis, dass die Internetseite von SPD 60+ ein Muster für die Abfassung einer Vorsorgevollmacht enthalte. (Die Fundstelle ist: <http://spd60plus.de/wp-content/uploads/2013/03/12.-Notfall-WAS-TUN.pdf>)

Die Notfallmappe kann gelesen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Natürlich könne so ein Muster nicht die individuellen Rahmenbedingungen und Wünsche eines Menschen abbilden, weshalb es unerlässlich sei, die Vorsorgevollmacht mit den persönlichen Wünschen so konkret wie irgend möglich zu gestalten.

Zur Form und zur Ausgestaltung einer Vorsorgevollmacht gibt Heribert Kornherr u.a. folgende Empfehlungen und Informationen:

- Die Vorsorgevollmacht soll klipp und klar zum Ausdruck bringen, wer mich vertritt.
- Die Vorsorgevollmacht sollte notariell beglaubigt werden, formal und inhaltlich.
- Die Vorsorgevollmacht sollte in bestimmten Zeitabständen immer wieder bestätigt, ggf. aktualisiert und präzisiert werden (denn Menschen und Umstände können sich ändern).
- Wenn der Vollmachtgeber dement geworden ist, ist keine Änderung, Bestätigung mehr möglich; sie ist dann in Kraft.
- Im Internet hat MKK eine Muster für eine Vorsorgevollmacht veröffentlicht.

Auf eine entsprechende Frage von Michael Schell erläutert Heribert Kornherr die formalen, rechtlichen und inhaltlichen Unterschiede zwischen

- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht

Heribert Kornherr rät eindringlich, in die Vorsorgevollmacht klipp und klar hineinzuschreiben: „Mein Hausarzt bzw. Dr. ... soll bestätigen, dass die Krankheit oder Behinderung eingetreten sind, die die Vollmacht notwendig werden lässt.“